

Satzung des HTTC v. 1951 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Hannoverscher Tischtennisclub von 1951 e.V. (HTTC)
- (2) Der HTTC hat seinen Sitz in Hannover und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des HTTC ist es, Tischtennissport zu betreiben und zu fördern.
- (2) Der HTTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zur Erreichung dieses Zieles bietet der HTTC regelmäßige Trainingsstunden an und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Meisterschaftsspielen.

Ferner strebt der HTTC im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an:

- a.) notwendige Sportgeräte zu beschaffen und zu erhalten
 - b.) die Anschaffung der erforderlichen Sportbekleidung zu unterstützen
 - c.) Turniere auszurichten
- (4) Der HTTC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HTTC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HTTC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der HTTC hat:
 - a.) aktive Mitglieder, die regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen
 - b.) passive Mitglieder, die gelegentlich am Trainingsbetrieb teilnehmen können
 - c.) Ehrenmitglieder, mit den Rechten aktiver Mitglieder
- 2) Mitglied des HTTC kann jede rechtsfähige natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden. Über diesen entscheidet der Vorstand (§ 8). Der Antrag nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Entsprechendes gilt für die Änderung der Mitgliedsverhältnisse zu § 3 (1) Nr. a.) und b.) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HTTC endet durch:
 - a.) freiwilligen Austritt
 - b.) Ausschluss aus dem Verein
 - c.) den Tod des Mitgliedes
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (§ 8 (1)). Er ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Bei Ausschluss auf Grund eines Beitragsrückstandes von mehr als drei Monaten entfällt das Anhörungsrecht.
- (4) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben diese ordnungsgemäß zu übergeben.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven und passiven Mitgliedern des HTTC werden Beiträge erhoben.
- (2) Über Art und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 13) mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beitragsermäßigungen können im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b.) Festsetzung der Art und des Umfanges der Mitgliedsbeiträge
 - c.) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e.) Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 19)
 - f.) Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 18) und einem Vertreter
 - g.) sonstige Entscheidungen auf Wunsch des Vorstandes

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Bei Wahl des ersten Vorsitzenden muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut im Protokoll anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 - 16 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 13 (3) Nr. f). Die Vorschriften des § 9 (1) Satz 1 gelten entsprechend. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kassengeschäfte des Vereines zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat nach Beendigung eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dieses gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen wird zur Abdeckung eventuell vorhandener Verbindlichkeiten verwendet. Ein darüber hinaus bestehendes Vermögen fällt an den Tischtennis – Regions – Verband Hannover (TTVRH e.V.).

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.03.2008 beschlossen worden, und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Der Vorstand (§ 8 (2)) ist verpflichtet, die Eintragung in das Vereinsregister binnen einer Frist von drei Monaten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu veranlassen.

Hannover, 04.03.2008

.....
Stefan Braunroth, 1. Vorsitzender